Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

in Bayern von der andern gedrom wegen anstoßender
ir Herrschaft, underthänigst gehorsam Anzeigen und
schuldige Dienst nach ihrem Vermögen zu leisten verbie-
ig und geneigt.

Diese itzt angehörte Confession haben die Herren
in ihrer protestation den 16 Decembris Anno 59
widerwärtiges der Kay: Fiscal in seiner probation
17 Februarij Anno 54 widerumen, solenniter re-
petirt und für erhalt angenommen,

Eben in remaltt fiscals 19 Aprilis Anno 60 vorgeb-
ten Excepcionibus contra Responsiones und dem
in specie excipiendo, will sich der Kay: fiscal gänzlich
versehen, daß der Hagenthail mit diesen seinen Vermeint-
en Verschlüssen und verzüglichen Articuln durchaus
keinen Cammerrichter ad probandum nit zugelassen
oder gehört werden Widrigenfalls der fiscal daraus
Anzuzeigen schuldig sein solle, und daß auch Ursachen,
dann ob gleich wol die Herren zu Debenburg in
Land zu Bayern (wie dann noch die Tag) gesessen und
ethliche ihrer Ch. Gnad und gnüdes in dem Fürstenthum